



5 SchVr 88/91

35

Fürstlich Liechtensteinisches Landgericht

URTEIL

Im Namen Seiner Durchlaucht des Landesfürsten!

Das Fürstliche Landgericht als Jugendgericht in Vaduz hat durch seinen Vorsitzenden Dr. Fritz Amberg, die Jugendrichter Peter Oberst und Elisabeth Walser als Senat, über die Anklage der Fürstlich Liechtensteinischen Staatsanwaltschaft wegen Verbrechens des bandenmässigen Einbruchdiebstahles gemäss den §§ 127, 129 und 130 StGB, in Anwesenheit des Fürstlich Liechtensteinischen Staatsanwaltes Dr. Roman Holzer, im Beisein der Schriftführerin Marion Keller sowie der Angeklagten und deren Verteidiger, Dr. Norbert Walser, Rechtsanwalt, 9490 Vaduz, nach der am 7.2.1992 durchgeführten Schlussverhandlung noch am selben Tag

zu Recht erkannt:

Die Angeklagten,

Hanspeter A., geb. am 27.2.1976, weitere Personalien,

und

Quido B., geb. am 18.3.1973 weitere Personalien,

sind

schuldig,

sie haben am 8.12.1991, in Bendern, als Mitglieder einer Bande, durch das Aufbrechen der Hintertüre des Supermarktes an der "Langgasse" und der Bürotüre eine fremde bewegliche Sache, nämlich eine Geldkassette mit Sfr. 10.000,-- Bargeld, dem Eigentümer

- 2 -

des Supermarktes durch Einbruch mit dem Vorsatz weggenommen, sich durch dessen Zueignung unrechtmässig zu bereichern.

Sie haben hiedurch das Verbrechen des Einbruchdiebstahles als Mitglieder einer Bande gemäss den §§ 127 Abs. 1, 129 und 130 StGB begangen und werden hiefür nach dem § 129 unter Berücksichtigung des § 6 des Jugendgerichtsgesetzes zu einer

Freiheitsstrafe von 4 Monaten

sowie gemäss § 305 StPO zum Ersatz der Verfahrenskosten verurteilt

Gemäss § 43 StGB wird der Vollzug der Freiheitsstrafe unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren aufgeschoben.

Die Verfahrenskosten werden mit Sfr. 500,-- bestimmt.

...

Zusätzlich hat das Jugendgericht auch die Möglichkeit, Weisungen zu erteilen.

Entscheidungsgründe

..